

So wird Ihr Umzug ein Erfolg

Schweizer Aufenthaltsbewilligungen



Einleitung

Schweizer Aufenthaltsbewilligungen für EU/EFTA- und Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

Um sich in der komplexen Landschaft der schweizerischen Einwanderungspolitik zurechtzufinden, ist ein klares Verständnis der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen erforderlich, insbesondere für Personen, die in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieser Leitfaden beschreibt die Anforderungen und Verfahren für EU-/EFTA- und Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörige und geht auf die finanziellen, versicherungstechnischen und rechtlichen Voraussetzungen ein, die für den Erhalt der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen erforderlich sind. Er geht auch auf die Besonderheiten des Schweizer Sozialversicherungssystems ein und gibt einen Einblick in den Zeitrahmen für die Erteilung dieser Bewilligungen.



Schweizer Aufenthaltsbewilligungen für EU/EFTA- Staatsangehörige

Finanzielle Anforderungen und Krankenversicherung

Diese Art von Aufenthaltsgenehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er über ausreichende finanzielle Mittel für sich und seine Familienangehörigen (falls zutreffend) verfügt, um nicht auf Leistungen der schweizerischen Sozialversicherung angewiesen zu sein. Die finanziellen Mittel werden als ausreichend definiert, wenn Schweizer Staatsangehörige in der gleichen Situation keinen Anspruch auf Leistungen hätten. Der nachzuweisende Betrag kann jedoch je nach Kanton und den örtlichen Lebenshaltungskosten variieren.

Ausserdem muss der Antragsteller nachweisen, dass er über eine ausreichende Unfall- und Krankenversicherung verfügt.

Finanzielle Anforderungen und Krankenversicherung

Um sich in der Schweiz niederzulassen, ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, verlangen die meisten Kantone im Vorfeld ein Verfahren zur Überprüfung der ausreichenden finanziellen Mittel, bevor die EU/EFTA-Bürger in die Schweiz ziehen können. In den anderen Kantonen müssen sich die EU-/EFTA-Staatsangehörigen bei den örtlichen Behörden anmelden und innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ankunft in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige beantragen.



Schweizer Aufenthaltsbewilligungen für Nicht EU/EFTA- Staatsangehörige

Begrenzte Zulassungsoptionen

Im Allgemeinen sieht das schweizerische Ausländerrecht nur begrenzte Möglichkeiten für die Erteilung einer schweizerischen Aufenthaltsgenehmigung für Drittstaatsangehörige vor.

Besondere Genehmigungen

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann der ausländische Staatsangehörige zu Ausbildungszwecken vorübergehend zugelassen werden. Bewilligungen können auch an Rentner (ab 55 Jahren) mit besonderen persönlichen Beziehungen zur Schweiz erteilt werden.

Wirtschaftliche Interessen und Besteuerung

Schliesslich können Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn die Schweiz ein sogenanntes „wirtschaftliches Interesse“ daran hat, dass sich eine solche Person in der Schweiz niederlässt. Die kantonalen Steuerbehörden können ein solches „wirtschaftliches Interesse“ bestätigen, wenn der Drittstaatsangehörige erfolgreich eine Regelung für eine Besteuerung nach dem sogenannten „Pauschalbesteuerungsregime“ ausgehandelt hat. Im Rahmen dieser Steuerregelung darf der ausländische Staatsangehörige jedoch keine Erwerbstätigkeit auf Schweizer Gebiet ausüben.



Sozialversicherungssystem - Die staatliche Rentenversicherung System der AHV

In der Regel sind alle in der Schweiz lebenden Personen, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht, verpflichtet, Beiträge zur AHV zu entrichten. Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten, die in einem Land erwerbstätig sind (oder gleichzeitig in mehreren Ländern arbeiten), aber in einem anderen Land wohnen, müssen in das Sozialversicherungssystem des Landes einzahlen, in dem sie leben (Ausnahmen sind möglich).

Die Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (derzeit 65 Jahre für Männer und Frauen). Die Beiträge müssen ohne Unterbrechung gezahlt werden. Fehlende Beitragsjahre können zu Rentenkürzungen führen. Für Personen ohne Erwerbstätigkeit wird die Höhe der jährlichen Beiträge aufgrund des „Renteneinkommens“ und des Vermögens der Person oder - falls zutreffend - aufgrund der Regelung für die Pauschalbesteuerung berechnet. Der maximale jährliche AHV-Beitrag für eine solche Person beträgt für das Jahr 2024 25'700 Franken zuzüglich Verwaltungskosten (bis zu 5%).



Zeitraumen für die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis

Anträge von EU/EFTA-Staatsangehörigen werden in der Regel innerhalb von 3-4 Wochen bearbeitet. Die Bewilligung ist fünf Jahre lang gültig und kann verlängert werden. Die Aufenthaltsbewilligung wird automatisch verlängert, solange die oben genannten Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Nach zehn Jahren regelmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz können EU-/EFTA-Staatsangehörige eine Niederlassungsbewilligung (auch „Ausweis C“ genannt) beantragen. Inhaber einer C-Bewilligung sind zwar zu einem unbefristeten Aufenthalt berechtigt, ihr Daueraufenthaltsstatus muss jedoch alle fünf Jahre bestätigt werden.

Bei Arbeitnehmern aus Drittstaaten tritt der Schweizer Arbeitgeber gegenüber den schweizerischen Migrationsbehörden formell als Antragsteller auf. Je nach Herkunft des Arbeitnehmers und der Qualität des Antrags kann das Verfahren mehrere Monate dauern. Da die Zahl der verfügbaren Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Drittstaatsangehörige begrenzt ist, gibt es keine Garantie, dass die Schweizer Behörden eine Bewilligung erteilen.



Kontakt



Ralph P. Schuler

Partner, CEO der swisspartners Xperts AG

Direkt: +41 58 200 04 60

Mobil: +41 79 403 94 17

ralph.schuler@swisspartners.com



Sanjeev Premchand

Partner

Direkt: +41 58 200 05 05

Mobil: +41 79 377 19 99

sanjeev.premchand@swisspartners.com



Haftungsausschluss

Dieses Dokument wird ausschliesslich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung noch eine Empfehlung seitens der swisspartners Group AG bzw. ihrer Gruppengesellschaften (nachfolgend swisspartners) dar.

Der Inhalt basiert auf eigenen Erkenntnissen sowie auf öffentlich zugänglichen Quellen, die von swisspartners als zuverlässig erachtet werden. Jede Verwendung dieser Präsentation bedarf der schriftlichen Zustimmung von swisspartners.

swisspartners übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der hier zur Verfügung gestellten Informationen und lehnt jede Haftung ab. Die bereitgestellten Informationen können allenfalls eine persönliche Beratung ersetzen. Für Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen, wird keine Haftung übernommen.

